

5.16

Entgeltfestsetzung (Mietpreisordnung) für die Überlassung der städt. Sportplätze (Anlage zu den Überlassungsbedingungen für die Spiel- und Sportplätze der Stadt Mannheim)

**§ 1
Entgelt**

Für die Überlassung städtischer Sportplätze sowie deren Einrichtungen erhebt die Stadt Mannheim ein Entgelt nach den als Anlage beigefügten Tarifen.

Alle Tarife verstehen sich inklusive der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

Tarifgruppen:

Tarif A: - Gemeinnützige beim Amtsgericht eingetragene Sportvereine mit registriertem Sitz in Mannheim, die dem Badischen Sportbund, dem Deutschen Olympischen Sportbund oder einer gleichzustellenden Organisation angehören
- Mannheimer Betriebssportgemeinschaften, die dem Baden-Württembergischen Betriebssportverband angehören

Tarif B: Sonstige Überlassungen sowie gewerbliche Veranstaltungen

Mit Tarif A und B sind abgegolten:

Die Überlassung der Sportplätze einschließlich der erforderlichen Umkleide-, Dusch- und Toilettenanlagen mit Nebenräumen wie Flure, Treppen usw. sowie die Nebenkosten für Licht, Wasser und normale Reinigung.

Für die Überlassung der Hauptspielfelder erfolgt die Festsetzung der Entgelte je nach Bedarf und Aufwand.

**§ 2
Unentgeltliche Überlassung**

Die städtischen Sportplätze sowie ihre Einrichtungen werden zur sportlichen Nutzung unentgeltlich überlassen an:

- 1.) In der Zeit von Montag - Freitag bis 18.00 Uhr:
 - Kinder- und Jugendmannschaften Mannheimer Sportvereine, deren Mitglieder das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zu Übungs- und Trainingszwecken.
 - Kindertagesstätten in Mannheim zur Bewegungsförderung.
 - Schulkindbetreuungsangebote für öffentliche Schulen in Mannheim.
- 2.) Städtische Fachbereiche für Veranstaltungen, die sich mittelbar oder unmittelbar aus deren Aufgaben ergeben.

**§ 3
Neben- und Sonderleistungen**

Neben- und Sonderleistungen, die im Tarif nicht enthalten sind, werden gesondert berechnet.

**§ 4
Benutzungszeit**

Bei der Berechnung der Entgelte für Übungsbetrieb und Veranstaltungen auf den städtischen Sportplätzen gilt die im Überlassungsvertrag vermerkte Benutzungszeit.

Bei Überschreiten der Benutzungszeit wird jeweils auf volle Stunden aufgerundet. Auf- und Abbaupzeiten gelten als Überlassung.



§ 5
Zahlung

(1) Die in Rechnung gestellten Beträge sind entsprechend der Zahlungsaufforderung zu entrichten. Mehrere gemeinsame Nutzer haften als Gesamtschuldner. Zur Sicherung der städtischen Forderung kann Vorauszahlung oder die Leistung einer entsprechenden Sicherheit gefordert werden.

(2) Für den Fall der Stundung oder des Verzugs der Forderung der Stadt Mannheim gelten die „Allgemeinen Richtlinien über die Stundung sowie die Erhebung und Berechnung von Stundungs- und Verzugszinsen für privatrechtliche Forderungen (einschließlich Grundstücksrestkaufpreise)“ vom. 18.07.1990 in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 6
Ausnahmeregelung

In besonders gelagerten Ausnahmefällen kann der Fachbereich Sport und Freizeit gemäß der Zuständigkeitsordnung der Stadt Mannheim das Entgelt reduzieren.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Änderung der Entgeltfestsetzung (Mietpreisordnung) für die Überlassung der städtischen Sportplätze (Anlage zu den Überlassungsbedingungen für die Spiel- und Sportplätze der Stadt Mannheim) tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Inkrafttreten am 01.01.2026 (Amtsblatt Nr. 52 v. 26.12.2025)



Tarife für Sportplätze in der Zuständigkeit des Fachbereiches Sport und Freizeit

		Tarif A je angefangene Stunde ab 01.01.2026	Tarif B je angefangene Stunde ab 01.01.2026
	Sportplätze		
1.	Sportveranstaltungen		
1.1	Normalsportplätze	34,00 €	68,00 €
1.2	Kleinspielfelder	17,00 €	34,00 €
2.	Trainings- und Spielbetrieb, Meisterschaften, Kleinturniere		
2.1	Normalsportplätze		
2.1.1	Einmalige Überlassung	9,00 €	30,00 €
2.1.2	Regelmäßige wöchentliche Überlassung im Sommerhalbjahr (01.04.-30.09.) oder Winterhalbjahr (01.10.-31.03.)	180,00 €	600,00 €
2.2	Kleinspielfelder (einmalig)	4,50 €	15,00 €



Änderungsübersicht

Beschluss am 12.12.2023; Inkrafttreten am 01.04.2024 bzw. 01.04.2026.

Beschluss am 11.12.2025; Inkrafttreten am 01.01.2026 (Amtsblatt Nr. 52 v. 26.12.2025).

Hinweis: Es ist abschließend nicht zu gewährleisten, dass die Änderungsübersicht vollständig ist.